

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1971	Nummer 8
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	11. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Beurlaubung der Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes im Geschäftsbereich des Innenministers	62
238	29. 12. 1970	RdErl. d. Innenministers Gebrauch öffentlich geförderter Wohnungen (Nutzungsrichtlinien)	62
26	8. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Gültigkeit birmanischer Pässe und Paßersatzpapiere	62
26	8. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Sicherstellung der Rückreisekosten koreanischer Bergarbeiter	63
85	6. 1. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)	63

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
5. 1. 1971	Bek. — Immissionsschutz; Schulungsprogramm 1971	64
	Landschaftsverband Rheinland	
7. 1. 1971	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	64
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung der	
	9. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 19. Januar 1971, 10 Uhr	
	10. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem 20. Januar 1971, 10 Uhr	
	11. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 21. Januar 1971, 10 Uhr	66
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 11. 1. 1971	68

I.

203033

**Beurlaubung der Leiter von Behörden
und Einrichtungen des Landes im Geschäftsbereich
des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1971 —
II A 2 — 1.36.00 — 8/71

Mein RdErl. v. 15. 11. 1962 (SMBl. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Die Regierungspräsidenten beurlauben die Polizeipräsidenten, die Polizeidirektoren und die Leiter der Polizeiamter, der Direktor der Bereitschaftspolizei beurlaubt die Abteilungsführer der Abteilungen der Bereitschaftspolizei und die Leiter der seiner Dienstaufsicht unterstehenden Landespolizeischulen.

— MBl. NW. 1971 S. 62.

238

**Gebrauch öffentlich geförderter Wohnungen
(Nutzungsrichtlinien)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1970 —
VI C 1 — 6.072 — 2800/70

Der RdErl. v. 30. 9. 1965 (SMBl. NW. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. In Randziffer 6 werden die Buchstaben a) bis d) durch folgende Buchstaben a) und b) ersetzt:
 - a) Die Wohnberechtigungsbescheinigung ist einem Wohnungsuchenden auf Antrag zu erteilen, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht oder nicht um mehr als 10 % übersteigt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a) WoBindG 1965). Die Prüfung der Einkommensverhältnisse ist nach dem RdErl. v. 10. 10. 1969 (MBl. NW. S. 1822/SMBl. NW. 238) vorzunehmen.
 - b) Um Härten bis zur beabsichtigten Änderung des § 25 II. WoBauG zu vermeiden, soll eine Wohnberechtigungsbescheinigung erteilt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) WoBindG 1965), wenn das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes 12 000,— DM zuzüglich 5 % nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 3 000,— DM zuzüglich 5 % für jeden zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen, dessen Jahreseinkommen bei dem Ehegatten 6 000,— DM, bei anderen Angehörigen 4 800,— DM nicht übersteigt; für Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um je 3 000,— DM zuzüglich 5 %. Der Prüfung der Einkommensverhältnisse ist in der Regel das Jahreseinkommen 1970 zugrunde zu legen; Abweichungen bestimmen sich nach Nummern 4.2 bis 4.3 des RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBl. NW. 238).
2. In Randziffer 21 werden die Nummern 2 bis 4 wie folgt gefaßt:
 2. Die Genehmigung ist zu erteilen (§ 6 Abs. 2 und 4 WoBindG 1965), wenn
 - a) das Jahreseinkommen des Verfügungsberechtigten die Einkommensgrenze nach Randziffer 6 Buchstabe a) nicht übersteigt oder der Verfügungsberechtigte mindestens 4 öffentlich geförderte Wohnungen als Bauherr geschaffen hat und eine von ihnen selbst benutzen will,
 - b) die gewünschte Wohnung die angemessene Wohnungsgröße nach Randziffern 7 bis 8 a nicht überschreitet, wobei dem Verfügungsberechtigten ein zusätzlicher Raum zuzubilligen ist, und
 - c) ein Vorbehalt zugunsten von Angehörigen eines bestimmten Personenkreises oder eine sonstige

Verpflichtung des Verfügungsberechtigten zugunsten Dritter, die im Hinblick auf die Gewährung von Mitteln eines öffentlichen Haushalts begründet worden ist (z. B. ein Besetzungsrecht), nicht entgegensteht.

3. Sofern die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht erfüllt werden, bedarf der Verfügungsberechtigte zum Bezug der Wohnung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b) oder c) WoBindG 1965 oder einer Freistellung nach § 7 WoBindG 1965, zu deren Erteilung die Bewilligungsbehörden nach Randziffern 6 b, 20 a bis 20 c, 22 a und 28 bis 34 — im Falle der Randziffer 20 c nur mit meiner vorherigen Zustimmung — ermächtigt sind.
4. Dem Verfügungsberechtigten, der die Hauptwohnung seines Familienheimes bewohnt, ist die Genehmigung zur zusätzlichen Benutzung der frei gewordenen zweiten Wohnung des Familienheimes zu erteilen, wenn die Hauptwohnung für die Unterbringung seines Familienhaushalts nach der Zahl ihrer Räume und ihrer Wohnfläche nicht mehr angemessen im Sinne der Randziffern 7 und 8 ist; hierbei ist ihm bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ein zusätzlicher Raum bzw. eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm zuzubilligen (§ 6 Abs. 3 WoBindG 1965). Auf die Einhaltung der Einkommensgrenze kommt es nicht an. Die Genehmigung darf jedoch nicht erteilt werden, soweit der Benutzung der Wohnung durch den Verfügungsberechtigten ein Vorbehalt zugunsten von Angehörigen eines bestimmten Personenkreises oder eine sonstige Verpflichtung des Verfügungsberechtigten zugunsten Dritter, die im Hinblick auf die Gewährung von Mitteln eines öffentlichen Haushalts begründet worden ist, entgegensteht (§ 6 Abs. 4 WoBindG 1965). Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn wohnberechtigte Angehörige des Verfügungsberechtigten die Hauptwohnung des Familienheimes bewohnen und die zweite Wohnung zusätzlich benutzen wollen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WoBindG 1965).
3. In Randziffer 22 a wird unter Nummer 2 bei Buchstabe a) nach dem Wort „Einkommensverhältnissen“ ein Komma gesetzt und folgendes eingefügt: „der angemessenen Wohnungsgröße“.
4. In Randziffer 32 wird das Ende des dritten Satzes „geändert d. RdSchr. d. BAA. v. 26. 3. 1963 — Mtbl. BAA. S. 217 — erhalten“ durch folgende Worte ersetzt: „geändert d. RdSchr. d. BAA. v. 9. 3. 1967 — Mtbl. BAA. Seite 120 — erhalten“.
5. In Randziffer 33 werden im Satz 2 die Worte „und Abs. 2“ gestrichen.
6. In Randziffer 34 a wird Absatz 1 aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
7. In Randziffer 37 a entfällt in Satz 1 beim Zitat der Randziffer 34 a die Absatzbezeichnung „Absatz 2“; der Satz 2 wird gestrichen.
8. In Randziffer 39 entfallen in Absatz 1 die Worte „oder 34 a Absatz 1“ und in Absatz 4 beim Zitat der Randziffer 34 a die Absatzbezeichnung „Absatz 2“.
9. In Randziffer 40 wird der bisherige Text einschließlich der Überschrift ersetzt durch das Wort „entfällt“.

— MBl. NW. 1971 S. 62.

26

**Gültigkeit
birmanischer Pässe und Paßersatzpapiere**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1971 —
I C 3/43.62 — B 5

Die Botschaft der Birmanischen Union hat dem Auswärtigen Amt folgendes mitgeteilt:

1. Birmanische Pässe werden nur für Staatsangehörige der Birmanischen Union ausgestellt.

2. Inhaber birmanischer Pässe können nach Birma zurückkehren, solange ihre Pässe gültig sind.
3. Inhaber birmanischer Pässe, deren Gültigkeit abgelaufen ist, können mit ihrem Paß nicht nach Birma zurückreisen; sie können jedoch den abgelaufenen Paß erneuern lassen, sofern seit dem Tage seiner Ausstellung nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sind, oder ein entsprechendes Reisedokument **als Ersatz** für den abgelaufenen Paß (d. h. eine Personalbescheinigung) beantragen, das nach ordnungsgemäßer Rückfrage bei den zuständigen Behörden in Birma von den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen Birmas im Ausland ausgestellt werden kann. Hierzu weise ich jedoch ergänzend auf Folgendes hin: Erfahrungsgemäß ist es für birmanische Staatsangehörige, deren Ausweispapier während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland abgelaufen ist, schwierig, von ihrer Botschaft eine Verlängerung des Ausweises bzw. die Ausstellung eines neuen Ausweises zu erreichen. Ich bitte deshalb, die Aufenthaltserlaubnisse für birmanische Staatsangehörige so zu befristen, daß deren Rückkehr bzw. Abschiebung während der Gültigkeitsdauer ihres Passes möglich ist.

— MBl. NW. 1971 S. 62.

26

Sicherstellung der Rückreisekosten koreanischer Bergarbeiter

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1971 —
I C 3/43.158 — K 10

Der Kontrollausschuß nach Artikel 15 Abs. 2 des deutsch-koreanischen Programms zur vorübergehenden Beschäftigung koreanischer Bergarbeiter im westdeutschen Steinkohlenbergbau hat sich mit der Frage der Sicherstellung der Rückflugkosten koreanischer Bergarbeiter, die sich noch in der Bundesrepublik aufhalten, befaßt. Er hat beschlossen, daß die koreanische Botschaft für diesen Personenkreis zur Sicherstellung der Rückflugkosten (Einzelpassage) entweder einen Betrag von 3 000,— DM einbehält oder die koreanischen Bergarbeiter veranlaßt, im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde ein Sperrkonto zu errichten. Sollte die Ausländerbehörde im Einzelfall auf eine Sicherstellung verzichten, kann die koreanische Botschaft gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Ausländerbehörde dem betreffenden koreanischen Bergarbeiter sein Guthaben auszahlen.

Der Kontrollausschuß hat ferner zur Frage der Erstattung von Rückführungskosten ehemaliger koreanischer Bergarbeiter an die Innere Verwaltung beschlossen, daß für aufgewendete Rückführungskosten die Guthaben der betreffenden koreanischen Bergarbeiter herangezogen werden können. Ein etwaiger Fehlbetrag kann bis zur Höhe des Charterflugpreises (1 250,— DM) aus den Zinsen des Sonderkontos bestritten werden. Hat der betreffende koreanische Bergarbeiter seine Abschiebung zu vertreten, so kommt die koreanische Regierung bis zur Höhe des Charterflugpreises für den Fehlbetrag auf (Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung).

Der Kontrollausschuß hat den Unternehmensverband Ruhrbergbau ermächtigt, den Ausländerbehörden die von ihnen verauslagten Rückführungskosten bis zur Höhe des Charterflugpreises zu erstatten.

Ich bitte, vor der Einleitung von Rückführungsmaßnahmen mit der Botschaft und dem Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus, Essen, Postfach 1708/09, Verbindung aufzunehmen, damit nach Möglichkeit der Rückflug nach Korea in einer Chartermaschine durchgeführt werden kann.

— MBl. NW. 1971 S. 63.

85

Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1971 —
B 4000 — 1.15 — IV 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. De-

zember 1970 (BGBl. I S. 1725) geändert und ergänzt worden. Zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorschriften werden meine RdErl. v. 15. 6. 1964 und 17. 7. 1964 (SMBL. NW. 85), mit denen ich Hinweise zum Vollzug des BKGG für die Landesbediensteten gegeben habe, wie folgt geändert:

A. In Abschnitt II Satz 1 meines RdErl. v. 15. 6. 1964 werden die Worte „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ ersetzt durch die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“.

B. Mein RdErl. v. 17. 7. 1964 (SMBL. NW. 85) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Begriff des berücksichtigungsfähigen Kindes nach dem BKGG ist umfassender als der Begriff des kinderzuschlagsberechtigenden Kindes nach dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Beispielsweise wird für die nachfolgend genannten Kinder, für die nach den besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Kindergeld nach dem BKGG gewährt:

- a) Pflegekinder, die der Berechtigte in seinem Haushalt aufgenommen hat und zu deren Unterhalt er nicht nur unerheblich beiträgt, für deren Unterhalt und Erziehung jedoch von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Dreifache des Kinderzuschlags monatlich gezahlt wird,
- b) Enkel, die der Berechtigte in seinem Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält, zu deren Unterhalt aber andere Personen gesetzlich verpflichtet und imstande sind,
- c) Geschwister, die der Berechtigte in seinem Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält, für die aber nach den für Pflegekinder geltenden besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften kein Kinderzuschlag gewährt werden kann,
- d) Kinder im Sinne des BKGG, die
 - aa) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit aber erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. nach Ablauf des Zeitraumes eingetreten ist, in dem nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden kann, oder die nach Vollendung des 18. Lebensjahres eigenes Einkommen in einer Höhe haben, das die Gewährung des Kinderzuschlages ausschließt,
 - bb) das 18. Lebensjahr vollendet haben und als einzige Hilfe der Hausfrau ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier andere berücksichtigungsfähige Kinder angehören, grundsätzlich solange dieses Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
 - cc) das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Stelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt des Berechtigten führen, grundsätzlich solange dieses Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

2. Abschnitt II Buchst. a Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben, sind Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG nur zu gewähren, wenn die in § 2 Abs. 3

Satz 5 BKGG genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind oder die Gewährung von Kindergeld für diese Kinder in Rechtsverordnungen zu § 2 Abs. 3 BKGG oder in zwischenstaatlichen Abkommen bestimmt ist.

— MBl. NW. 1971 S. 63.

II.

Landschaftsverband Rheinland

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 7. 1. 1971 —
15.01 — 030 — 08

Der Dienstausweis Nr. 108 des

Bau-Ing. Manfred Herm sen ,

geb. 28. 7. 1940, ausgestellt am 8. 3. 1967 durch das Landesstraßenbauamt Essen, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstausweises führen können, oder Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland, 5 Köln 21, Kennedy-Ufer 2, mitzuteilen.

— MBl. NW. 1971 S. 64.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Immissionsschutz

Schulungsprogramm 1971

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 1. 1971 — III B 1 — 8802.43

Die in den Jahren 1968, 1969 und 1970 in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1971 fortgesetzt.

Das Schulungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Das Schulungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt.

Für die Teilnahme an einem Grundkurs werden besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Immissionsschutzes nicht vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmer jedes Kurses ist mit Rücksicht auf die praktischen Übungen und Exkursionen auf etwa 30 begrenzt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für 1971 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

	Termine	Gebühren DM
Allgemeiner Kurs		
Einführung in die Probleme des Immissionsschutzes	16. 4. 1971	15,—
Einführung in die Probleme des Immissionsschutzes	9. — 10. 12. 1971 nachmittags	15,—
Grundkurse		
Reinhaltung der Luft (Emissionsminderung bei kleingewerblichen Anlagen)	15. — 17. 3. 1971	45,—
Reinhaltung der Luft (Emissionsminderung bei kleingewerblichen Anlagen)	11. — 13. 10. 1971	45,—
Reinhaltung der Luft	8. — 12. 3. 1971	75,—
Reinhaltung der Luft	4. — 8. 10. 1971	75,—
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	1. — 2. 3. 1971	30,—
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	3. — 4. 5. 1971	30,—
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	27. — 28. 9. 1971	30,—
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	29. — 30. 11. 1971	30,—

	Termine	Gebühren DM
Sonderkurse		
Gruppe 1: Meßtechnik		
Messung von Schadstoffimmissionen	22. — 26. 11. 1971	75,—
Messung von Schadstoffemissionen	15. — 16. 11. 1971	30,—
Messung von Geräuschen	18. — 19. 3. 1971	30,—
Messung von Geräuschen	10. — 11. 5. 1971	30,—
Messung von Geräuschen	14. — 15. 10. 1971	30,—
Messung von Geräuschen	6. — 7. 12. 1971	30,—
Gruppe 2: Genehmigungsverfahren und Planung		
Genehmigungsverfahren nach § 16 ff. GewO	22. — 23. 3. 1971	30,—
Genehmigungsverfahren nach § 16 ff. GewO	18. — 19. 10. 1971	30,—
Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung	24. — 26. 3. 1971	45,—
Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung	20. — 22. 10. 1971	45,—
Gruppe 3: Wirkungen von Luftverunreinigungen		
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf den Menschen	12. 11. 1971	15,—
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Pflanzen	21. — 25. 6. 1971	75,—
Die Bedeutung der Fluorverbindungen als Luftverunreinigung	12. — 14. 5. 1971	45,—
Gruppe 4: Technologie und Minderungsmaßnahmen		
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung	19. — 22. 4. 1971	60,—
1. Tag a) staubförmige Emissionen		
2. und		
3. Tag b) gasförmige Emissionen		
4. Tag c) Beispiele zur Lösung von Geruchsproblemen		
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung	25. — 28. 10. 1971	60,—
1. Tag a) staubförmige Emissionen		
2. und		
3. Tag c) gasförmige Emissionen		
4. Tag c) Beispiele zur Lösung von Geruchsproblemen		
Technologie und Emissionsminderung in speziellen Industriezweigen	26. — 29. 4. 1971	60,—
1. Tag a) Reinhaltung der Luft in der metallschaffenden Industrie		
2. und		
3. Tag b) Reinhaltung der Luft in der chemischen und petrochemischen Industrie		
4. Tag c) Reinhaltung der Luft bei der Energieerzeugung und in der Industrie Steine und Erden		
Technologie und Emissionsminderung in speziellen Industriezweigen	8. — 11. 11. 1971	60,—
1. Tag a) Reinhaltung der Luft in der metallschaffenden Industrie		
2. und		
3. Tag b) Reinhaltung der Luft in der chemischen und petrochemischen Industrie		
4. Tag c) Reinhaltung der Luft bei der Energieerzeugung und in der Industrie Steine und Erden		
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen	3. — 5. 3. 1971	45,—
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen	5. — 7. 5. 1971	45,—
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen	29. 9. — 1. 10. 1971	45,—
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen	1. — 3. 12. 1971	45,—
Gruppe 5: Ermittlung von Quellen und Ausbreitung von Luftverunreinigungen		
Schornsteinhöhenberechnung	1. — 2. 4. 1971	30,—
Schornsteinhöhenberechnung	4. — 5. 11. 1971	30,—
Emissionskataster	20. 10. 1971	15,—

Erstmals im Jahre 1971 veranstaltet die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz auch ein Schulungsprogramm „Bodennutzungsschutz“.

Im Rahmen dieses Programms sind folgende Kurse vorgesehen:

	Termine	Gebühren DM
Kurs A:		
Landschafts- und Bodennutzungsschutz im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren (Dauer: 3 Tage)	25. — 27. 5. 1971 (Exkursion am 27. 5. 1971)	45,—
Kurs B:		
Rekultivierung von Tagebauen (Dauer: 3 Tage)	29. — 1. 7. 1971 (Exkursion am 1. 7. 1971)	45,—

Einzelheiten über das Programm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt herausgegeben und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre ist im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung bereits von der Landesanstalt verteilt worden; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen für die Kurse sind unmittelbar an die
Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

43 **Essen-Bredeney**
Wallneyer Straße 6
(Tel. 7 99 51)

zu richten.

— MBl. NW. 1971 S. 64.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— 7. Wahlperiode —

Tagesordnung

der

9. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 19. Januar 1971, 10 Uhr
10. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem 20. Januar 1971, 10 Uhr
11. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 21. Januar 1971, 10 Uhr

Dienstag, den 19. Januar 1971

1. **Fragestunde**
— Drucksache 7/327 —
2. **Ernennung beim Landesrechnungshof**
Vorlage der Landesregierung
— Drucksache 7/286 —
3. **Nachwahl von Mitgliedern für den Rundfunkrat des „Westdeutschen Rundfunks Köln“**
Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 7/313 —
Antrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/317 —
4. **Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz — VermKatG NW)**
Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/242 —
1. Lesung

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen
Gesetzentwurf der Abgeordneten Kühlthau, Droste, Dr. Fell, Jaeger, Kaptain, Loos, Dr. Pohl, Scholz, Schwartz, Siekmann und Verstegen (CDU)
— Drucksache 7/244 —

1. Lesung

6. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmanns-versorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/254 —

1. Lesung

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Gesetzentwurf der Abgeordneten Riehemann, Droste, Fellmann, Frey, Hoberg, Falke, Reis, Mertens, Pieper, Ostrop, Fuchs, Willing, Brömmelhaus, Altewischer, Techtmeier, Dr. Weimann, Neuhaus, Dr. Worms, Schulze-Stapen, Lakämper und Alfons Schwarz (CDU)
— Drucksache 7/264 —

1. Lesung

8. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Durchführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP
— Drucksache 7/279 —

1. Lesung

9. Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Mitbestimmung der Lehrer, der Erziehungsberechtigten und der Schüler an der Gestaltung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulmitbestimmungsgesetz — SchMG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/263 —

1. Lesung

10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/276 —

1. Lesung

in Verbindung damit:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/277 —

1. Lesung

11. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/278 —

1. Lesung

12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 7/288 —

1. Lesung

13. Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken vom 16. Juli / 23. September 1970

Staatsvertrag der Landesregierung
— Drucksache 7/255 —

14. Siebter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung

Bericht der Landesregierung
— Drucksache 7/216 —

15. Beschlüsse zu Petitionen

— Übersichten 4 und 5 —

Mittwoch, den 20. Januar 1971, und Donnerstag, den 21. Januar 1971

16. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1971
(Finanzausgleichsgesetz 1971 — FAG 1971)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/51 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
— Drucksache 7/344 —

2. Lesung

17. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971
(Haushaltsgesetz 1971)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/50 —

Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses
— Drucksache 7/331 bis 7/343 —

2. Lesung**Vermerk:**

Die Einzelpläne werden in der numerischen Reihenfolge aufgerufen.

Die Abstimmung über einen Einzelplan erfolgt jeweils in Anschluß an die Beratung.

— MBL. NW. 1971 S. 66.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 11. 1. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232 77	21. 12. 1970	Erste Verordnung zur Änderung der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)	2
7129 2061	21. 12. 1970	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen	2
7831	22. 12. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien	3
7831	22. 12. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hasen-Einfuhrverordnung	3
7831	22. 12. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung	3
7832	22. 12. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch (Freibankfleisch-Verordnung — FFIV ₂ —)	3
	14. 12. 1970	Anordnung	4

— MBL. NW. 1971 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.